Lehrbereich Informatik der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Zürich

Doktoratsordnung

für das Doktorat in Informatik
an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Zürich

Version 1.1 vom 25. Mai 2009

Diese Doktoratsordnung basiert auf der Promotionsverordnung (PVO) über das Doktorat in Informatik an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 20.08.2008. Alle Verweise auf Paragrafen der PVO beziehen sich auf dieses Dokument. Die Bezeichnung „Lehrbereich" meint den Lehrbereich Informatik der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich.

Inhalt

Seite

1 Zweck der Doktoratsordnung ... 3

2 Ziele und Struktur des Doktorats ... 3

3 Zulassung ... 4
- 3.1 Grundsätzliche Bestimmungen ... 4
- 3.2 Bewerbung und Zulassungsverfahren ... 4
- 3.3 Dokumente ... 4
- 3.4 Zulassung mit Bedingungen und Auflagen ... 4
- 3.5 Anerkennung und Anrechnung von extern erbrachten Leistungen ... 5

4 Betreuung ... 5

5 Die Masterstufe des Doktoratsprogramms ... 6
- 5.1 Ohne Bedingungen zugelassene Studierende mit Masterabschluss ... 6
- 5.2 Mit Bedingungen zugelassene Studierende mit Masterabschluss ... 6
- 5.3 Studierende mit Bachelorabschluss ... 6

6 Die Doktoratsstufe des Doktoratsprogramms ... 8

7 Erwerb von Leistungsnachweisen ... 9
- 7.1 An- und Abmeldung für Module ... 9
- 7.2 Fehlversuche und Wiederholungen ... 9

8 Die Dissertation ... 10
- 8.1 Form und Inhalt der Dissertation ... 10
- 8.2 Forschungsvorschlag (Thesis Proposal) ... 10

9 Abschluss des Doktorats ... 11
- 9.1 Einreichung der Dissertation ... 11
- 9.2 Beurteilung der Dissertation ... 11
- 9.3 Verteidigung und Gesamtbewertung ... 11

10 Publikation der Dissertation ... 12
- 10.1 Allgemeine Bestimmungen ... 12
- 10.2 Genehmigung der Veröffentlichung ... 12
- 10.3 Publikationsformen ... 12
- 10.4 Pflichtexemplare und Doktorurkunde ... 13

1 Zweck der Doktoratsordnung

Die Doktoratsordnung beinhaltet die Ausführungsbestimmungen für das Doktorat in Informatik an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich, die Modalitäten der Prüfungen und der Dissertation sowie die Vergabe von ECTS Punkten.

2 Ziele und Struktur des Doktorats

Das Doktorat ist die dritte Stufe einer dreistufigen universitären Ausbildung (Abbildung 1). Im Doktorat vertiefen die Studierenden ihr im Bachelor- und im Masterstudium erworbenes Wissen. Das Doktorat dient dem Erwerb von Kompetenzen für die Ausübung einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Informatik und ihren Anwendungen. Es befähigt für eine akademische Tätigkeit im Bereich von Forschung und Lehre wie auch für eine hoch qualifizierte Berufstätigkeit in der Wirtschaft (§ 2 PVO).

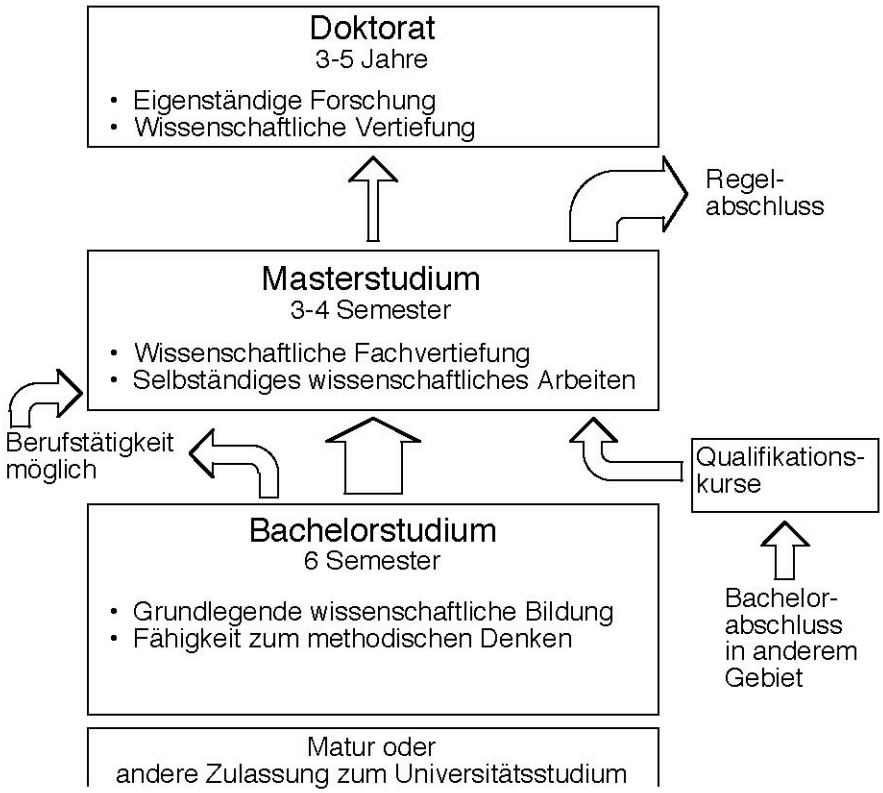

Abbildung 1. Das System der dreistufigen universitären Bildung

Das Doktorat besteht aus einem *zweistufigen Doktoratsprogramm* sowie der Anfertigung der *Dissertation*. Das Doktoratsprogramm gliedert sich in eine Masterstufe und eine Doktoratsstufe. Studierende mit einem Masterabschluss (oder einem äquivalenten Abschluss), die ohne Bedingungen (§ 8 PVO) zugelassen worden sind, treten direkt in die Doktoratsstufe ein und werden als Doktoranden immatrikuliert. Alle übrigen treten zunächst in die Masterstufe ein und werden als Masterstudierende immatrikuliert (§ 6 PVO).

Mit der Dissertation kann erst nach dem Eintritt in die Doktoratsstufe begonnen werden (§ 6 PVO).

Das Doktorat dauert ab Eintritt in die Doktoratsstufe in der Regel 3-5 Jahre, muss jedoch längstens nach 6 Jahren abgeschlossen sein (§ 7 PVO).

3 Zulassung

3.1 Grundsätzliche Bestimmungen

Die Grundsätze der Zulassung sind in den §§ 8-11 PVO geregelt.

3.2 Bewerbung und Zulassungsverfahren

Die Bewerbung um Zulassung erfolgt mittels schriftlichem Antrag an den Doktoratsausschuss gemäss §§ 8-12 PVO.

Alle Zulassungsanträge werden vom Doktoratsausschuss geprüft. Dieser kann gegebenenfalls zusätzliche Dokumente und Nachweise verlangen sowie Bedingungen und Auflagen nach § 10 PVO definieren.

Der Zulassungsentscheid wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich eröffnet. Einwendungen sind dem Doktoratsausschuss innerhalb von 30 Tagen schriftlich anzuzeigen. Der Entscheid des Doktoratsausschusses unterliegt dem Rekurs an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen.

Für jede Bewerbung wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 200.– erhoben. Bewerberinnen und Bewerbern, die zugelassen werden und in das Doktoratsprogramm eintreten, können im ersten Semester des Doktoratsprogramms die Bearbeitungsgebühr beim Dekanat als Barbetrag zurückfordern.

Zusätzlich zur Zulassung ist die Immatrikulation bei der Abteilung Studierende an der Universität Zürich zu beantragen. Die Fristen und Formalitäten werden in geeigneter Form veröffentlicht.

3.3 Dokumente

Die Universität und der Lehrbereich veröffentlichen in geeigneter Form, welche Dokumente dem Bewerbungsdossier beigelegt werden müssen.

Bei fehlenden Unterlagen kann die Universität eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von CHF 50.– verlangen oder die Bewerbung ablehnen.

3.4 Zulassung mit Bedingungen und Auflagen

Erfolgt die Zulassung mit Auflagen oder müssen vor der Zulassung Bedingungen erfüllt werden, werden diese mit einem „Anrechnungsbescheid" mitgeteilt. Dieser umschreibt die zusätzlich notwendigen Leistungen, hält die Fristen fest und bestimmt die zulässige Zahl an Fehlversuchen.

Die im Rahmen der Auflagen (= Erwerb zusätzlicher Qualifikationen) zu erwerbenden Module müssen nach Erteilung der Zulassung innerhalb sechs aufeinander folgender Semester sowie vor Einreichung des Forschungsvorschlags (Thesis Proposal) erfolgreich abgeschlossen werden.

Stichtag ist die Zulassung mit Auflagen. Der Nachweis erfolgt bei der Anmeldung zum Doktoratsabschluss. Die so erworbenen Punkte sind nicht Bestandteil des Doktoratsprogramms.

Die im Rahmen der Bedingungen (= Erwerb zusätzlicher Qualifikationen) zu erwerbenden Module werden in der Masterstufe des Doktoratsprogramms absolviert. Sie müssen innerhalb sechs aufeinander folgender Semester erfolgreich abgeschlossen sein. Stichtag ist die Verfügung der Bedingungen. Bei erfolgreichem, fristgerechtem Abschluss tritt die Kandidatin oder der Kandidat in die Doktoratsstufe ein. Die im Rahmen von Bedingungen erworbenen Punkte sind nicht Bestandteil des Doktoratsprogramms.

In begründeten Fällen kann der Doktoratsausschuss die Frist für die Erfüllung von Auflagen oder Zulassungsbedingungen verlängern.

3.5 Anerkennung und Anrechnung von extern erbrachten Leistungen

Für die Anerkennung oder Anrechnung von extern erbrachten Leistungen gelten die Bestimmungen gemäss § 10 sowie §§ 29-30 PVO.

Für Studienleistungen, die an einer anderen universitären Hochschule oder in einem anderen Studiengang erbracht worden sind, kann die Kandidatin oder der Kandidat ein schriftliches Gesuch (unter Beilage der entsprechenden Leistungsnachweise) an den Doktoratsausschuss richten.

Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass Module mit ähnlichen Lehrinhalten nicht mehrmals angerechnet werden. Die Nachweispflicht liegt auf Seiten der Kandidatin oder des Kandidaten. Sie sind auch dafür verantwortlich, dass die Punkte einzubringender Leistungen grundsätzlich dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechen.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Kandidatinnen und Kandidaten, die von einer anderen Universität, einer anderen Fakultät oder einem anderen Lehrbereich in den Lehrbereich Informatik wechseln wollen.

Eine anderweitig erbrachte Dissertation kann nicht anerkannt oder angerechnet werden.

4 Betreuung

Für die Betreuung gelten die Bestimmungen von § 13 PVO.

Die Kandidatin oder der Kandidat ist verpflichtet, ihre oder seine Pläne und Fortschritte im Doktoratsprogramm mindestens einmal pro Semester mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu besprechen.

Spätestens bei der Einreichung der Dissertation bestimmt der Doktoratsausschuss mindestens eine einschlägig qualifizierte Person als Korreferentin oder Korreferent für die Dissertation. Die Referentin oder der Referent schlägt dem Doktoratsausschuss in Absprache mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine oder mehrere geeignete Personen vor. Diese müssen nicht dem Lehrbereich angehören, sondern der Doktoratsausschuss kann auch international einschlägig qualifizierte Personen als Korreferentinnen oder Korreferenten bestimmen.

Emeritierte Professorinnen und Professoren des Lehrbereichs können Doktorandinnen und Doktoranden als Referentin oder Referent betreuen, sofern die Verteidigung der Dissertationen spätestens drei Jahre nach dem Altersrücktritt erfolgt. Stichtag ist das Datum der Emeritierung.

5 Die Masterstufe des Doktoratsprogramms

5.1 Ohne Bedingungen zugelassene Studierende mit Masterabschluss

Studierende, die mit einem Masterabschluss oder einem äquivalenten Abschluss und ohne Bedingungen zugelassen worden sind, überspringen diese Stufe und treten direkt in die Doktoratsstufe ein.

5.2 Mit Bedingungen zugelassene Studierende mit Masterabschluss

Studierende, die mit einem Masterabschluss (oder äquivalentem Abschluss), aber mit Bedingungen zugelassen worden sind, erfüllen in der Masterstufe die auferlegten Bedingungen.

Wenn sie alle im Anrechnungsbescheid auferlegten Bedingungen fristgerecht erfüllt haben (vgl. Abschnitt 3.4), treten sie in die Doktoratsstufe über. Anderenfalls kann der Doktoratsausschuss die Zulassung widerrufen (§ 16 Absatz 1 und § 10 PVO).

5.3 Studierende mit Bachelorabschluss

Studierende, die mit einem Bachelorabschluss nach § 8 Absatz 2 PVO zugelassen worden sind, absolvieren auf der Masterstufe die in der Studienordnung für den Master of Science in Informatik vorgesehenen Module.

5.3.1 Curriculare Inhalte

Von den im Rahmen der gemäss § 16, Absatz 2, Lit. a PVO in der Masterstufe mindestens zu erwerbenden 90 ECTS Punkten müssen gemäss Tabelle 1 mindestens 10 ECTS Punkte aus der Doktoratstufe als Informatik Wahlmodule absolviert werden. Um diese angerechneten Punkte reduziert sich die Mindestpunktzahl der Doktoratsstufe des Doktoratsprogramms (vgl. Abschnitt 6).

Tabelle 1. In der Masterstufe zu erwerbende Punkte aus der Doktoratsstufe

Module	**ECTS Punkte**
Doktorandenkurse, Doktorandenseminare, Sommerschulen, Doctoral Symposium	3
Forschungsmethodik	3
Forschungskolloquien (0.5 Punkte pro Semester)	1
Didaktik und wissenschaftliche Kommunikation	3
Total (ohne Dissertation)	**10**

Weitere 9 Punkte aus der Doktoratsstufe gemäss Tabelle 2 können den Informatik Wahlmodulen angerechnet werden, ohne dass sich die Mindestpunktzahl Doktoratsstufe des Doktoratsprogramms (vgl. Abschnitt 6) reduziert.

Tabelle 2. Weitere in der Masterstufe anrechenbare Punkte aus der Doktoratsstufe

Module	**ECTS Punkte**
Forschungsmethodik	3
Didaktik und wissenschaftliche Kommunikation	3
Forschungspraxis: Verfassen eines wissenschaftlichen, publikationsreifen Papiers	3
Total (ohne Dissertation)	**9**

5.3.2 Forschungsvorschlag und Papier

Im Rahmen der Masterstufe verfasst die Kandidatin oder der Kandidat in Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor einen Forschungsvorschlag (Thesis Proposal) und verteidigt diesen gemäss Abschnitt 8.2 und schreibt ein wissenschaftliches, publikationsreifes Papier.

5.3.3 Abschluss

Wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 90 für den Abschluss der Masterstufe anrechenbare ECTS Punkte erworben hat und der Forschungsvorschlag und das Papier gemäss Abschnitt 5.3.2 vom Doktoratsauschuss akzeptiert worden sind, kann sie oder er sich für den Abschluss der Masterstufe anmelden.

Für den Abschluss können nur Punkte angerechnet werden, deren Erwerb nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt. Stichtage sind der Tag der Anmeldung zum Abschluss einerseits und der letzte Tag des Semesters, in dem ein Punkt erworben wurde, andererseits.

In begründeten Fällen kann der Doktoratsausschuss die Anrechnung von Punkten, die zu einem früheren Zeitpunkt erworben worden sind, bewilligen.

Die auf den Master gemäss Abschnitt 5.3.1 anzurechnenden Module der Doktoratsstufe können benotet werden und fliessen dann anteilig in die Schlussnote des Masters ein.

Die Kriterien für das Bestehen der Masterstufe sind in § 16 Absatz 2 PVO festgelegt.

Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterstufe gemäss § 16 PVO bestanden, verleiht die Fakultät ihr oder ihm als Zwischenabschluss den akademischen Grad eines Master of Science Universität Zürich in Informatik, wobei der Forschungsvorschlag und das Papier gemäss Abschnitt 5.3.2 kumulativ als Masterarbeit gewertet werden. Gleichzeitig tritt die Kandidatin oder der Kandidat in die Doktoratsstufe über und wird als Doktorandin oder Doktorand immatrikuliert.

Studierende, welche die Masterstufe nicht bestehen, können gemäss § 18 Absatz 2 PVO ins reguläre Masterprogramm übertreten. Dabei werden die auf der Masterstufe erworbenen anrechenbaren Leis-

tungen gemäss § 12 Absatz 5 PVO angerechnet. Auch Fehlversuche werden angerechnet. Der Forschungsvorschlag und das Papier (vgl. Abschnitt 5.3.2) sind nicht anrechenbar.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Rahmenordnung für den Master of Science (MSc) in Informatik an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich.

6 Die Doktoratsstufe des Doktoratsprogramms

Das Curriculum der Doktoratsstufe umfasst Module im Umfang von mindestens 30 ECTS Punkten wie in Tabelle 3 zusammengestellt.

Der Besuch der Doktorandenkurse, Doktorandenseminare, Sommerschulen, Doctoral Symposien (Punkt 1), sowie das Absolvieren von Modulen in Unterrichtspraxis (Punkt 2) und Forschungspraxis (Punkt 3) erfolgt nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer.

Tabelle 3. Curriculum des Doktoratsprogramms mit zu erwerbenden Punkten

Module	**ECTS Punkte**
1. Doktorandenkurse, Doktorandenseminare, Sommerschulen, Doctoral Symposien	6
2. Forschungsmethodik	3
3. Forschungskolloquien (0.5 Punkte pro Semester)	3
4. Didaktik und wissenschaftliche Kommunikation	3
5. Unterrichtspraxis (z.B. selbständige Abhaltung und Betreuung von Übungen zu einer Vorlesung, Mitbetreuung von Seminaren, etc.)	6
6. Forschungspraxis (z.B. Verfassen von wissenschaftlichen publikationsreifen Papieren, Durchführung von Studien, Abfassung von wissenschaftlichen Projektanträgen, etc.)	9
Total (ohne Dissertation)	**30**

Für Doktorandinnen und Doktoranden die gemäss § 8 Absatz 2 PVO mit einem Bachelorabschluss zum Doktorat zugelassen worden sind, reduziert sich gemäss § 19 Absatz 2 PVO die Mindestpunktzahl im Doktoratsprogramm um maximal 10 ECTS Punkte, falls die entsprechenden Module bereits auf der Masterstufe erworben worden sind.

Die Doktoratsstufe ist bestanden, wenn die oben genannten Mindestpunktzahlen erreicht sind.

7 Erwerb von Leistungsnachweisen

Den Erwerb von Leistungsnachweisen regeln §§ 31 bis 35 PVO.

7.1 An- und Abmeldung für Module

Die angebotenen Module, die Modulbeschreibungen sowie Informationen zur Anmeldung und Modulbuchung werden auf den Webseiten des Lehrbereichs Informatik, der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder der Universität Zürich publiziert.

Studierende können sich nur dann für ein Modul anmelden, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen, die für das betreffende Modul aufgeführt sind. In begründeten Fällen kann der Doktoratsausschuss Ausnahmen bewilligen.

Die Abmeldung von einem Modul ohne Angabe von Gründen ist nur bis zu dem für das betreffende Modul genannten Termin möglich.

An- und Abmeldungen ausserhalb der genannten Fristen werden nicht entgegengenommen. Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet der Doktoratsausschuss auf schriftliches Gesuch.

Bei Prüfungsverhinderung oder Prüfungsabbruch gelten die Regelungen nach § 33 PVO.

7.2 Fehlversuche und Wiederholungen

Für Fehlversuche und Wiederholungen gelten §§ 25 bis 27 PVO.

Auf der Masterstufe sind insgesamt neun Fehlversuche erlaubt.

Ein Widerruf der Zulassung gem. §12 PVO erfolgt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat

a. auf der Doktoratsstufe innert 3 Jahren nicht mindestens die Hälfte der erforderlichen ECTS Punkte erreicht wurden, oder
b. innert 3 Jahren keinen Forschungsvorschlag (Thesis Proposal) eingereicht hat, der auch akzeptiert worden ist, oder
c. einen abgewiesenen Forschungsvorschlag (Thesis Proposal) nicht innerhalb eines Jahres erfolgreich wiederholt hat.

Der Doktoratsausschuss entscheidet über Ausnahmen in begründeten Fällen.

8 Die Dissertation

Den Schwerpunkt des Doktorats bildet die Anfertigung einer Dissertation. Die Dissertation muss ein Thema der Informatik oder eines disziplinenübergreifenden Gebiets mit erheblichem Informatikanteil behandeln. Sie soll den Nachweis gründlicher Fachkenntnisse, der Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitsweise und eines selbstständigen Urteils der Doktorandin oder des Doktoranden erbringen sowie in ihren Ergebnissen einen eigenständigen wissenschaftlichen Beitrag leisten.

8.1 Form und Inhalt der Dissertation

Form und Inhalt der Dissertation regelt § 36 PVO.

Die Festlegung, ob die Dissertation als Monographie oder als Sammlung von publizierten oder zur Publikation geeigneter wissenschaftlicher Arbeiten (kumulative Dissertation) eingereicht wird, erfolgt in Absprache zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Referentin oder dem Referenten der Dissertation.

8.1.1 Monografie

Die Monografie ist eine von der Doktorandin oder dem Doktoranden selbständig verfasste Schrift.

Ergebnisse, welche die Doktorandin oder der Doktorand bereits veröffentlicht hat, dürfen Bestandteil des wissenschaftlichen Beitrags der Dissertation sein, sofern die Veröffentlichungen nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades verwendet worden sind. Die Verwendung des Forschungsvorschlags und des Papiers (vgl. Abschnitt 5.3.2) ist zulässig.

8.1.2 Kumulative Dissertation

Die Doktorandin oder der Doktorand erstellt ein Rahmenpapier, in der die Ergebnisse und Beiträge der einzelnen Arbeiten zusammengefasst werden. Die Arbeiten, welche Bestandteil der Dissertation bilden, sind als Anhang beizufügen.

Mit Ausnahme des Rahmenpapiers dürfen auch Arbeiten mit Koautoren verwendet werden.

8.2 Forschungsvorschlag (Thesis Proposal)

Als Vorstufe zur Dissertation legt die Kandidatin oder der Kandidat spätestens im dritten Jahr nach Studienbeginn einen Forschungsvorschlag (Thesis Proposal) vor und verteidigt diesen öffentlich. Der Doktoratsausschuss beschliesst über die Annahme des Forschungsvorschlags.

Wird ein Forschungsvorschlag abgelehnt, kann er einmal innerhalb eines halben Jahres erneut eingereicht werden.

Wird der Forschungsvorschlag definitiv abgelehnt oder werden die genannten Fristen nicht eingehalten, entscheidet der Doktoratsausschuss gemäss § 12 PVO über den Widerruf die Zulassung zum Doktorat.

Mit Zustimmung der Referentin oder des Referenten ist es zulässig, bei der Ausarbeitung der Dissertation von den Inhalten des Forschungsvorschlags abzuweichen.

9 Abschluss des Doktorats

Das Doktorat wird abgeschlossen durch die Einreichung, Beurteilung und Verteidigung der Dissertation.

Die Anmeldung zum Doktoratsabschluss regelt § 40 PVO. Die dazu benötigten Unterlagen werden auf den Webseiten des Lehrbereichs publiziert.

9.1 Einreichung der Dissertation

Die Einreichung der Dissertation regelt § 36 PVO.

Die Referentin oder der Referent stellt beim Doktoratsausschuss Antrag über die Abnahme der Dissertation.

9.1.1 Wissenschaftlicher Beitrag, Koautoren

Die Doktorandin oder der Doktorand hat eine unterzeichnete schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Dissertation als Monografie oder bei kumulativen Dissertationen das Rahmenpapier selbständig verfasst hat und keine nicht nachgewiesenen Quellen oder Hilfsmittel verwendet hat.

Wenn der wissenschaftliche Beitrag der Dissertation sich auf Veröffentlichungen mit Koautoren abstützt, so entscheidet die Referentin oder der Referent, ob der Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden an diesen Veröffentlichungen als eigenständiger wissenschaftlicher Beitrag ausreicht. Im Zweifelsfall kontaktiert die Referentin oder der Referent hierzu die Koautoren.

In der Regel soll mindestens ein Gutachter der Dissertation kein Koautor von für die Dissertation verwendeten Veröffentlichungen sein.

9.2 Beurteilung der Dissertation

Die Beuteilung der Dissertation regeln §§ 37 bis 39 PVO.

9.3 Verteidigung und Gesamtbewertung

Das Doktorat wird mit der Verteidigung abgeschlossen. Zur Verteidigung lädt der Lehrbereich ein. Der Ablauf der Verteidigung und die Gesamtbewertung sind in §§ 41 und 42 PVO geregelt.

Die Kandidatin oder der Kandidat muss vom Beginn bis zum Abschluss des Doktoratsprogramms ständig immatrikuliert sein.

Die Verteidigung muss so angesetzt sein, dass die Gutachten zur Dissertation und das Ergebnis der Verteidigung bis spätestens 20 Arbeitstage vor dem Promotionstermin im Lehrbereich abgegeben sind.

Bei der Verteidigung anwesende lehrbereichsexterne Korreferentinnen oder Korreferenten haben bei der Notenfestlegung eine beratende Stimme.

Das Ergebnis wird der Doktorandin oder dem Doktoranden unmittelbar im Anschluss an die Verteidigung mitgeteilt.

10 Publikation der Dissertation

10.1 Allgemeine Bestimmungen

Der Publikationsprozess ist in §44 PVO geregelt.

Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation innerhalb von zwei Jahren nach bestandener Verteidigung zu veröffentlichen und der Zentralbibliothek die Pflichtexemplare abzuliefern.

Die Pflichtexemplare müssen ein vom Lehrbereich genehmigtes Titelblatt tragen und einen Hinweis enthalten, dass der Lehrbereich die Veröffentlichung in der vorliegenden Form genehmigt hat. Auf dem Titelblatt ist das Datum der Druckgenehmigung gemäss Abschnitt 10.2 (nur Monat und Jahr) einzutragen. Auf der letzten Seite muss ein kurz gefasster Lebenslauf beigefügt werden.

Besteht die Dissertation aus einer Sammlung von Schriften, so ist das Rahmenpapier gemäss § 44 PVO zu veröffentlichen. Die zur Dissertation gehörenden Schriften sind dem Rahmenpapier als Anhang beizufügen, sofern dem keine Urheberrechte Dritter entgegenstehen.

10.2 Genehmigung der Veröffentlichung

Vor der Drucklegung hat die Doktorandin oder der Doktorand die endgültige Fassung der Dissertation dem Lehrbereich zur Genehmigung zu unterbreiten. Dabei ist eine separate Beschreibung der gegenüber der begutachteten Version der Dissertation vorgenommenen Änderungen beizulegen.

Nach erteilter Druckgenehmigung sind nur noch Korrekturen formaler Fehler, aber keine inhaltlichen Änderungen mehr zulässig.

10.3 Publikationsformen

Für die Dissertation sind folgende Publikationsformen möglich:

- Publikation als gedruckte Broschüren
- Publikation im Buchhandel
- Publikation im Internet

Der Doktoratsausschuss kann auf schriftlichen Antrag den Druck nur eines Teils der Dissertation oder eines Auszuges sowie die Verwendung anderer zweckmässiger Vervielfältigungsverfahren gestatten.

10.3.1 Publikation als gedruckte Broschüren

Für den Druck sind die einschlägigen Bestimmungen der Zentralbibliothek einzuhalten.

10.3.2 Publikation im Buchhandel

Wenn die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation im Buchhandel erscheinen lässt, ist sie oder er verpflichtet,

a. dem Lehrbereich einen mit dem Verlag unterzeichneten Publikationsvertrag vorzulegen,
b. die Publikation durch besonderen Vermerk als Abdruck der vom Lehrbereich Informatik der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich genehmigten Dissertation zu bezeichnen und
c. die Dissertation in der genehmigten Form als im Buchhandel erhältliches Buch erscheinen zu lassen.

10.3.3 Publikation im Internet

Für die Publikation im Internet gelten folgende Regeln:

1. Jedes Pflichtexemplar besteht aus einer gedruckten Broschüre und einer CD/DVD. Die CD/DVD enthält die vollständige Dissertation in einer im Internet publizierbaren Form. Die gedruckte Fassung enthält den vollständigen Text und ferner die Graphiken, Bilder und sonstigen Bestandteile der Dissertation, soweit dies technisch möglich und von den Reproduktionskosten her zumutbar ist.
2. Die Publikation auf dem Internet erfolgt nach dem Ermessen des Lehrbereichs durch den Lehrbereich selbst oder eine dafür geeignete Stelle der Universität Zürich. Der Lehrbereich oder eine andere geeignete Stelle der Universität stellt die elektronische Verfügbarkeit während zehn Jahren sicher. Es liegt im Ermessen des Lehrbereichs, eine Dissertation nach Ablauf dieser Frist weiterhin elektronisch verfügbar zu halten.

10.4 Pflichtexemplare und Doktorurkunde

Die Zahl der Pflichtexemplare, die der Zentralbibliothek abzuliefern sind, richtet sich nach der Publikationsform und umfasst, sofern von der Zentralbibliothek nichts anderes festgelegt wurde,

- bei Veröffentlichung als Broschüre: 140 Exemplare;
- bei Veröffentlichung im Buchhandel oder im Internet: 6 Exemplare.

Die einschlägigen Bestimmungen der Zentralbibliothek sind einzuhalten.

Sobald die Pflichtexemplare eingegangen sind, wird die Doktorurkunde erstellt und in der Regel innerhalb von rund vier bis fünf Wochen der Doktorandin oder dem Doktoranden zugestellt.